

## Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Schießschule für die Schützen und die Infanterie.

(Vom 4. Juni 1862.)

Tit. I

Seitdem nicht nur die Scharfschützen und ersten Jägerkompagnien der Bataillone mit Präzisionswaffen versehen sind, sondern auch die gesammte übrige Infanterie ein verbessertes gezogenes Gewehr erhalten hat, ist das Bedürfniß einer größeren Uebung und sorgfältigern Instruktion im Gebrauche dieser Waffen ein immer allgemeineres und dringenderes geworden. Die beste Waffe hat in den Händen eines ungeübten und nicht gründlich instruirten Schützen keinen viel größeren Werth als das alte Kollgewehr, und es wären alle Anstrengungen, die man für Verbesserung der Bewaffnung unserer Infanterie und Schützen in den letzten Jahren gemacht hat, zum größten Theile unnütz, wollte man der Mannschaft nicht eine, der bessern Waffe entsprechende bessere Instruktion ertheilen.

Die Vorlagen, die Ihnen der Bundesrath bisher mit Bezug auf Hebung des Schießwesens gemacht hat, zielten hauptsächlich darauf ab, eine größere Uebung der Mannschaft im Schießen zu erreichen. Dahin gehört der Vorschlag auf Verabreichung von Prämien an die besten Schützen und die taktischen Einheiten, die sich im Schießen auszeichnen, der Antrag auf Festsetzung eines Minimums von Schüssen für Rekruten- und Wiederholungskurse, und endlich der Vorschlag, auch zur Hebung des freiwilligen Schießwesens Prämien zu verabsolgen.

Diese Maßregeln allein reichen nicht aus, um das angestrebte Ziel zu erreichen; es muß der größeren Uebung nothwendig eine gründlichere Instruktion im Schießen zur Seite gehen.

Diese zu bewerkstelligen, schlagen wir Ihnen die Errichtung einer eidgenössischen Schießschule vor.

Eine solche Schießschule hätte in allererster Linie zum Zwecke, eine hinreichende Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren heranzubilden, welche dann sowol in den taktischen Einheiten, denen sie angehören, als auch außer der Dienstzeit in den freiwilligen Vereinen den Schießunterricht ertheilen und die Kontrolle über die Schießübungen besorgen könnten. Auf diese Weise würde für die Heranbildung der Instruktoren und Hilfsinstruktoren gesorgt, deren wir so sehr bedürfen, da weder die Zahl der gegenwärtigen Instruktoren, noch ihre Durchbildung in diesem ganz spezifischen Fache ausreicht.

Nun sollten nach und nach zum mindesten ein Offizier und ein Unteroffizier per Kompagnie bei den Scharsschützen und der Infanterie den speziellen Schießunterricht erhalten, damit diese ihrerseits in den betreffenden Kompagnien den Unterricht ertheilen könnten. Wir sagen nach und nach, da es nicht rathsam schiene, die daherige Ausgabe auf ein Mal zu bestreiten und auch das Instruktionspersonal sich nicht finden würde, so vielen Schülern (1570) in kurzer Zeit einen gründlichen Unterricht zu ertheilen.

Für einmal sollte nach der Ansicht des Bundesrathes in folgender Weise verfahren werden: (Wir führen dieß hier an, um zugleich die Idee, die wir mit gegenwärtiger Votenschaft vorschlagen, besser zu veranschaulichen.)

Die Schießschule haben vorerst zu besuchen:

Für jedes Bataillon und jede Schützenkompagnie je ein Offizier und ein Unteroffizier, und zwar zuerst die Schützenkompagnien und Bataillone des Auszuges. In Zahlen ausgedrückt:

Schützenkompagnien	45	Offiziere,	45	Unteroffiziere,	zusammen	90	Mann,
Bataillone	74	"	74	"	"	148	"
Halbbataillone	10	"	10	"	"	20	"

Im Ganzen 129 Offiziere, 129 Unteroffiziere, zusammen 258 Mann, zu deren Instruktion 5 Schulen zu 50 Mann durchschnittlich erforderlich wären, die sich in den nächsten 2 bis 3 Jahren abhalten ließen, wobei zuerst die Offiziere und dann die Unteroffiziere einzuberufen wären.

Die Schule würde von einem eidgenössischen Stabsoffizier geleitet, dem ein Adjutant beigegeben würde. An Instruktoren wären zu verwenden:

ein Schießinstruktor 1. Klasse,

ein zweiter Instruktor als Adjutant des erstern,

eine Anzahl Unterinstruktoren im Verhältnisse von je einem auf 10 Schüler.

Die Dauer einer Schule sollte wenigstens 3 Wochen betragen.

Bezüglich des nähern Details über die innere Organisation dieses im Entwurfe liegenden Instituts und namentlich bezüglich des Instruktionsplanes, der in den Schulen befolgt werden soll, verweisen wir Sie auf den einläßlichen Bericht, den Herr eidg. Oberst Wieland und Herr

Stabsmajor van Berchem dem eidgenössischen Militärdepartemente über vorliegende Frage erstattet haben.

Die Kosten, welche die beantragten Schießschulen bei einer Dauer von je drei Wochen jährlich verursachen würden, berechnen wir wie folgt:

### I. Schießschule für 50 Offiziere.

a. Stab der Schule: 8 Offiziere und Instruktoren mit einer Besoldung von durchschnittlich Fr. 12 per Tag, für 23 Dienst- und 6 Reisetage . . . . .	Fr. 3,000
b. Schüler: 50 Offiziere mit einem Schulsolde von Fr. 5 per Tag für 21 Dienst- und 6 Reisetage . . . . .	" 7,000
c. Angestellte: Zeiger, Plantonz, Spielleute . . . . .	" 1,200
d. Material: Scheiben, Munition zc. . . . .	" 1,800
e. Kasernement, Reparaturen, Entschädigungen, Extra- verpflegung . . . . .	" 800
	<u>Fr. 13,800</u>

### II. Schießschule für 50 Unteroffiziere.

Diese käme um zirka Fr. 3500 niedriger zu stehen infolge des geringern Schulsolde, der zu Fr. 2. 50 berechnet wird. Alle übrigen Auslagen bleiben sich gleich . . . . .

" 10,300

Wenn daher im gleichen Jahre eine Offiziers- und Unteroffizierschießschule abgehalten würden, so entstünde daraus eine Ausgabe von . . . . .

Fr. 24,100

oder in runder Summe . . . . .

" 25,000

Als Waffenplatz für die zu errichtende Schießschule hat der Bundesrath vorzüglich Winterthur im Auge, dessen Behörden zufolge der zwischen ihnen und dem eidgenössischen Militärdepartemente vorläufig gepflogenen Unterhandlungen sich mit anerkennenswerther Zuverlässigkeit zur Herstellung der nicht unbedeutenden Schießeinrichtungen bereit erklärt haben, sofern Winterthur als Hauptwaffenplatz für die Schießschulen benutzt werden soll.

Wir schließen, indem wir folgende Anträge Ihrer Genehmigung empfehlen:

1. Der Bundesrath wird ermächtigt, noch im laufenden Jahre zwei Schießschulen anzuordnen.
2. Es wird ihm hiefür ein außerordentlicher Kredit von Fr. 25,000 bewilligt.

Gerehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Juni 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schick.**

**Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Schießschule für die Schützen und die Infanterie. (Vom 4. Juni 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1862
Date	
Data	
Seite	588-590
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 751

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.